

Wiss. Mit. Laura Fanzutti und Wiss. Mit. Michael Huff, Konstanz*

„Containern für den Hunger der Welt“

THEMATIK	Vermögensdelikte (Diebstahl in besonders schwerem Fall, Betrug, Hehlerei)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur (Mittel)
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A ärgert sich schon längere Zeit über die „Konsumgesellschaft“. Es ist für ihn nicht zu akzeptieren, dass viele Tonnen Lebensmittel nach Ablauf des Verfallsdatums direkt entsorgt werden. Auch B, der einen Supermarkt in Konstanz betreibt, teilt diese Einstellung. In seinem Markt gibt es seit neustem eigene Verkaufsflächen für „abgelaufene“ Lebensmittel mit reduziertem Preis. Das dadurch eingenommene Geld spendet B vollumfänglich der Hilfsorganisation „Nahrung für die Welt“ in Afrika.

A ist von dieser Methode begeistert und will B darin unterstützen. Er beschließt, einige weggeworfene Lebensmittel zu „retten“, ohne die Supermarktbetreiber vorher zu fragen. Hierzu will er regelmäßig abends verschiedene Supermärkte abfahren und dort in den Müllcontainern nach noch verzehrbaren, wenn auch abgelaufenen Lebensmitteln suchen. A weiß, dass sein Vorgehen strafbar sein könnte, findet sich aber aufgrund des „höheren Ziels“ damit ab. Die gefundenen Lebensmittel will er B bringen, damit dieser sie mit den anderen verfallenen Lebensmitteln veräußert und das Geld an besagte Hilfsorganisation spendet. B lehnt dies jedoch vehement ab, was er A auch mitteilt.

Eines Abends setzt A seinen Plan dennoch in die Tat um. Er ist sich sicher, B letztlich doch noch für die „gute Sache“ gewinnen zu können und begibt sich zum Supermarkt des S. Er hebt eine Abfalltonne auf dem Grundstück des Supermarkts mit einem dafür mitgebrachten kleinen Schraubenzieher auf, findet einige Lebensmittel im Wert von insgesamt 20 EUR, die – wie er meint – noch „gut“ verzehrbar sind und nimmt sie mit. Noch am selben Abend bringt er die Lebensmittel dem B, der sich – wie von A erhofft – spontan entgegen seiner zuvor erklärten Ablehnung dazu bereit erklärt, den Verkauf zu übernehmen und das Geld an die Hilfsorganisation zu spenden. Für die Kundschaft des B ist nicht erkennbar, welche Lebensmittel ursprünglich von S und welche von B stammen. Als S am folgenden Morgen sieht, dass sich jemand an seinen Mülltonnen zu schaffen gemacht hat, ist er nicht begeistert. Er ist Verfechter des Haltbarkeitsdatums und der Auffassung, nur er dürfe entscheiden, was mit seinem Müll passiert. Der Inhalt einer Mülltonne sei ausschließlich dazu gedacht, ordnungsgemäß entsorgt zu werden.

Strafbarkeit von A und B nach dem StGB?

Hinweis: Auf § 244 StGB ist nicht einzugehen. Sofern notwendig, sind Rechtsfragen in einem Hilfspgutachten zu problematisieren. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.